BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN

I M R A T H A U S

Bündnis90/Die Grünen, Friedensplatz 1, 44122 Dortmund

An den
Vorsitzenden des
Kinder- und Jugendausschusses

20.06.02

TOP 3.2 Betreuungsvertrag in Kindertagesstätten

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

erstmals in diesem Jahr händigt die Stadt allen Eltern, die eine Kind in einer städtischen Kindertageseinrichtung haben, einen „Vertrag über die Betreuung eines Kindes in einer städtischen Tageseinrichtung für Kinder – nachfolgend TEK genannt“ aus.

Da der Begriff Hort in diesem Vertrag aber nicht enthalten ist, kann diese Betreuungsform von den Eltern gar nicht gewählt werden. Zudem bezieht sich keine der Vertragsbedingungen auf Schulkinder und wird im Falle von Kindergartenkindern sogar grundsätzlich ausgeschlossen. § 5 Ziffer 4 bestimmt nämlich: „Die Betreuung eines Kindes in einem Kindergarten endet grundsätzlich mit dem Übergang in die Grundschule.“

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bitten vor diesem Hintergrund gemäß § 14 (1) GO um die Beantwortung folgender Fragen zu dem Vertrag:

1. Kann der Betreuungsvertrag auf Hortplätze angewendet werden?

2. Falls er anwendbar sein sollte: Welche Kündigungsfrist für Hortplätze ist verwaltungsseitig und elternseitig jeweils vorgesehen?

3. Bis wann müssen die Verträge für alle Betreuungsformen abgeschlossen sein?

4. Was geschieht, wenn Erziehungsberechtigte, die derzeit einen Hortplatz haben, diesen Vertrag nicht unterzeichnen?

Mit freundlichen Grüßen
gez. Wolfram Frebel

f. d. R. Rosemarie Ring